

- d) Rohstoffe für die örtlichen Lebensmittelproduktionsbetriebe sowie andere Betriebe, die Futtermittel zu der planmäßigen Produktion ihrer Erzeugnisse benötigen.

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Erzeugnisse sind dem VEAB zu melden und nach dessen Weisung auszuliefern:

Nr. der
Plan- Erzeugnisse
position

- 37 51 810 Futtermittel auf Getreidebasis;
37 15 500 Extraktionsschrote und Preßkuchen;
37 51 850 Mischfuttermittel für Großvieh;
37 51 860 Mischfuttermittel für Geflügel;
37 51 890 Wirkstoffmischungen;
37 32 810 Fischmehl (einschließlich Spezialmehle);
37 13 720 Tierkörpermehl und Tierkörperkuchen mit weniger als 12% Fett (bei höherem Fettgehalt ist eine Nachextraktion durchzuführen);
37 13 710 Blutmehl;
37 54 800 Eiweiß aus Kartoffelfruchtwasser;
38 15 100 Futterhefe;
38 15 700 Nebenprodukte der Mälzereien und Brauereien (außer Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und gepreßt, Naßtreber, Trockentreber);
51 11 000 Getreide aller Arten, das zu Futterzwecken verwendet wird;
— Kleberfutter;
— Trockenmilcherzeugnisse für Futterzwecke;

- verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung;
— nicht mehr keimfähige Saaten;
— verwertbare gereinigte Aspirationsabfälle;
51 12 210 Futterhülsenfrüchte;
— Backfuttermittel ohne Hundekuchen;
— Grünmehl mit Ausnahme der Mengen, die im Lohnverfahren für landwirtschaftliche Betriebe hergestellt werden;
37 65 400 Vollwertige Rübenschnitzel.

Anlage 4

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nachstehende Futtermittel sind den Kreislandwirtschaftsräten zu melden und nach Weisung der Bezirkslandwirtschaftsräte auszuliefern:

- a) alle Arten von Schlempen und Pülpfen,
- b) alle Kartoffelneben- und -abfallprodukte,
- c) Treber, Bäckereiabfälle und Teigwarenabfälle,
- d) Klopff- und Kehrmehl,
- e) Frischblut und Fischabfälle,
- f) Futterfleisch,
- g) Seidenraupenpuppenschrot,
- h) Pansenfutter,
- i) Wollhandkrabbenmehl u. a.,
- j) Schwimmgerte, Anstellhefe, naß und getrocknet,
- k) Fisch- und Blutsilage,
- l) Molke und Futterwasser,
- m) Küchenabfälle,
- n) sonstige Futtermittel (mit Ausnahme von Mineralstoffen, soweit sie nicht den Merkmalen gemäß Anlage 3 entsprechen).